

## Regierung und Verwaltung

### Fall 1

Bundeskanzlerin M stellt nach einigen, für ihre Partei niederschlagend verlorenen Landtagswahlen die Vertrauensfrage. Sie möchte dadurch die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode und damit Neuwahlen erreichen. Aufgrund einer entsprechenden Absprache mit ihren Parteifreunden verliert M die Vertrauensfrage: von den 620 Mitgliedern des Bundestages sprechen ihr 162 Mitglieder das Vertrauen aus, 149 enthalten sich und 309 stimmen mit „Nein“.

Auf Vorschlag der M ordnet der Bundespräsident (BP) innerhalb von 4 Tagen die Auflösung des Bundestages an.

Hiergegen will sich der Abgeordnete A wehren, da er findet, durch die vorzeitige Auflösung des Bundestages in seinem freien Mandant verletzt zu sein.

Bearbeitervermerk:

1. Hat ein entsprechendes Vorgehen des A vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?
2. Kann die Bundeskanzlerin M vom Bundestag im Falle von fehlendem Vertrauen einfach abgewählt werden?
3. Kann der Bundesminister S vom Bundestag im Falle von fehlendem Vertrauen einfach abgewählt werden?

### Fall 2

Zu Beginn der Schulferien kommt es seit Jahren immer wieder zu Staus. Verantwortlich hierfür ist hauptsächlich der Schwerlastverkehr. Um diesem Problem entgegenzuwirken, wird die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Rechtsverordnungen, zur Verhütung einer übermäßigen Abnutzung der Straße zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG) folgendermaßen ergänzt:

*„Entsprechende Rechtsverordnungen können auch Länderminister erlassen, wenn hierfür in dem entsprechenden Bundesland ein besonderes Bedürfnis besteht; eine solche Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr.“*

Im Bundesland S erlässt daraufhin die Kultusministerin K eine Verordnung, nach welcher Lastkraftwagen am ersten Tag der Sommerferien nicht auf den Autobahnen fahren dürfen. Der Bundesminister für Verkehr hat dem zugestimmt. A, Eigentümer einer großen Spedition, hält sich nicht an das Fahrverbot und bekommt daraufhin einen Bußgeldbescheid. Dagegen erhebt er Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Dieses hält die Verordnungsermächtigung für verfassungswidrig. Kann das Verwaltungsge-



richt die Verfassungswidrigkeit der Verordnungsermächtigung feststellen oder feststellen lassen?

### **Fall 3**

Die Bundeskanzlerin M ist in einer bestimmten, politisch weniger bedeutenden Frage anderer Auffassung, als ihr zuständiger Fachminister. Daraufhin erteilt die Bundeskanzlerin dem zuständigen Fachminister die Anweisung, die Angelegenheit im Sinne der Bundeskanzlerin zu entscheiden. Der zuständige Fachminister kommt dieser Weisung jedoch nicht nach. Nunmehr wendet sich die Bundeskanzlerin direkt an den zuständigen Referatsleiter im Fachministerium und weist diesen an, die Sache umgehend, im Sinne der Bundeskanzlerin, zu entscheiden und umzusetzen.

Bearbeitervermerk:

1. Ist die Vorgehensweise der Bundeskanzlerin verfassungsmäßig?
2. Was kann die Bundeskanzlerin in einem derartigen Fall noch unternehmen, um ihre Auffassung durchzusetzen?